



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8291-002394

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit das Elfte Buch Sozialgesetzbuch um innovative quartiernahe Wohnformen erweitert und deren Förderung gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht wird,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, dass auch Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften den Leistungszuschlag nach § 43c Sozialgesetzbuch Elftes Buch erhalten sollen.

Dies wird im Wesentlichen mit ansonsten vorherrschender finanzieller Ungleichbehandlung zwischen Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege nach § 43 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) und den Pflegebedürftigen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften begründet.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 622 Mitzeichnungen sowie zwei Diskussionsbeiträge vor. Zudem erreichten dem Ausschuss auf postalischem Wege 1.561 die Petition unterstützende Mitzeichnungen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Zu den Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Die Pflegeversicherung sieht seit ihrer Einführung im Jahr 1995 Leistungen bei ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege vor. Im Laufe der Jahre hat sich gezeigt, dass manche pflegebedürftigen Menschen nach Alternativen zu den klassischen Versorgungsformen suchen. Der Gesetzgeber hat diese Suche nach alternativen Versorgungsformen aufgegriffen und im Jahr 2012 mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz den so genannten Wohngruppenzuschlag als Förderbetrag für Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, eingeführt (derzeit 214 Euro monatlich für jeden Pflegebedürftigen), eine Regelung zur Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen geschaffen (bis zu 2.500 Euro je Pflegebedürftigen, maximal 10.000 Euro pro Wohngruppe) sowie 10 Mio. Euro zur wissenschaftlich gestützten Weiterentwicklung und Förderung neuer Wohnformen zur Verfügung gestellt.

In der ambulanten pflegerischen Versorgung, also auch in ambulant betreuten Wohngruppen, kommt darüber hinaus die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags in Betracht, unter bestimmten Voraussetzungen zudem der Tages- und der Verhinderungspflege. Alle ambulanten Leistungen sind bereits mit den Pflegestärkungsgesetzen der letzten Legislaturperiode erheblich ausgeweitet worden. Auch kann Behandlungspflege in der häuslichen Krankenpflege bei ärztlicher Verordnung einfach abgerechnet werden.

Vor dem Hintergrund der steigenden Eigenanteile bei der vollstationären Pflege hat der Gesetzgeber zum Beginn des Jahres 2022 mit der Regelung des § 43c SGB XI eine ergänzende Leistung eingeführt, die schwerpunktmäßig die Pflegebedürftigen der vollstationären Pflege entlastet. Denn bei diesen liegt der Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung zum Teil deutlich unter dem, der für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen in Betracht kommt.

Unabhängig davon sieht der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode zum Bereich Pflege u.a. vor, das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) um innovative quartiernahe Wohnformen zu ergänzen und deren Förderung gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen zu ermöglichen.



Petitionsausschuss

Nach den vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit das Elfte Buch Sozialgesetzbuch um innovative quartiernahe Wohnformen erweitert und deren Förderung gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen. Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.